



Geldwäscheprävention Newsletter Nr. 2

Juli 2015

4. EU-Geldwäscherichtlinie am 5. Juni 2015 veröffentlicht! Umsetzung in nationales Recht steht noch aus.

Heute erhalten Sie eine Information zur aktuellen Entwicklung der rechtlichen Grundlagen auf dem Gebiet der Geldwäscheprävention:

Am 5. Juni 2015 wurde die neue europäische Richtlinie zur Geldwäsche-Bekämpfung veröffentlicht (Amtsblatt der EU vom 5.6.2015, Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015. Die Richtlinie ist am 26. Juni 2015 in Kraft getreten.)

Damit erhält der deutsche Gesetzgeber allerdings erst einen Auftrag zum Tätigwerden, die Richtlinie gilt also nicht unmittelbar.

Die sog. **4. EU- Geldwäscherichtlinie** wurde in ihren Grundzügen in einer Informationsveranstaltung des RP Gießen bereits am 11. Februar 2015 dargestellt. Den entsprechenden Vortrag sowie einen Link zur Veröffentlichung der neuen Richtlinie finden Sie auf der Homepage www.rp-giessen.de unter dem Stichwort „Geldwäsche“. Die 4. EU-Gw-RL enthält in Weiterentwicklung der drei vorhergehenden Richtlinien neue Vorgaben für die europäischen Mitgliedstaaten. Mit diesen Vorgaben soll die Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erreicht werden. Dabei umfasst die Richtlinie längst nicht mehr nur die Finanzsysteme, sondern auch eine Reihe von anderen Bereichen, die für Geldwäsche anfällig sein können.



Unter die einschlägigen Bereiche fällt u.a. der Bereich der gewerblichen Güter, die landläufig als Luxusgüter bezeichnet werden, wie Gold, Silber und Platin, Antiquitäten, Schmuck und Uhren aber auch Kraftfahrzeuge oder Motorboote. Die Richtlinie richtet sich darüber hinaus auch an Immobilienmakler.

Insbesondere, wenn Sie dem Bereich der gewerblichen Güterhändler angehören, können Sie künftig von den Änderungen betroffen sein. So wird es in Zukunft schon ab einem Bargeldverkauf von 10.000 € erforderlich sein, den Kunden zu identifizieren.

Für alle Verpflichteten wird zudem die Verpflichtung, die eigenen unternehmensbezogenen Risiken zu kennen und sich entsprechend vor Geldwäsche zu schützen, erhöht werden. Hier kann es künftig Sanktionen geben.

Allerdings gelten die Vorgaben der Richtlinie nicht direkt und auch nicht ab sofort! Jedoch kann sich jeder ab sofort darauf vorbereiten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nun **zwei Jahre Zeit**, die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Entsprechende Gesetzesentwürfe werden zu Ende des Jahres 2015 prognostiziert.

Bis auf Weiteres bleibt es also bei den bestehenden Vorgaben des Geldwäschegesetzes. Bis auf Weiteres ist daher nach wie vor eine Identifizierung des Kunden erst ab einem Bargeldgeschäft von 15.000 € oder mehr vorzunehmen.

Spätestens, wenn die Richtlinie in nationales Recht umgewandelt wurde, erhalten Sie dazu weitere Informationen.

Ihre Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Gießen:

Frau Wiegand
0641 / 303-2250

Herr Weber
0641 / 303-2251

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Fax: 0641/303-2275

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpqi.hessen.de
[Internetseite](#)